

---

**Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für das  
Unterrichtsfach Deutsch als erstes Fach im Studiengang mit dem Abschluss  
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“  
vom 3. August 2009**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 60 Abs. 1, 2. Halbsatz, des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Studienordnung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 7 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 8 Leistungsnachweise, Teilnahmenachweise, Modulabschlüsse
- § 9 Grundstudium
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Erste Staatsprüfung
- § 13 Studienplan
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Erweiterungsprüfung
- § 16 Ordnungsverstoß
- § 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge: Modulbeschreibungen, Studienverlaufspläne

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch als erstes Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerbildungsgesetz – LABG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW S. 308), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278) und der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Geschichte, Praktische Philosophie, Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre

---

als erstes Fach und als zweites Fach mit dem Ziel „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ vom 25. März 2009 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 29/2009).

## **§ 2 Studienziele**

Im Studium werden die notwendigen wissenschaftlichen Voraussetzungen für den Beruf der Lehrerin/ des Lehrers des Unterrichtsfaches Deutsch an Förderschulen erworben. Das Studium umfasst die deutsche Sprache und Literatur in fachlicher und fachdidaktischer Perspektive.

## **§ 3 Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine bestandene Prüfung gem. § 49 Abs. 6 HG.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Unterrichtsfach Deutsch als erstes Fach im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer.
- (3) Im Sinne von § 5 LPO sollen sich die Studierenden bis zum Beginn des Hauptstudiums mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie mit den formalen und inhaltlichen Aspekten wissenschaftlichen Arbeitens vertraut machen.

## **§ 4 Studienberatung**

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung. Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.
- (2) Die fachspezifische Studienberatung wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Deutsche Sprache und Literatur II während der Sprechzeiten durchgeführt. Die Termine werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Instituts bekannt gegeben.
- (3) Zu jedem Semester finden in der Woche vor Semesterbeginn Informationsveranstaltungen zu Grund- und Hauptstudium statt.
- (4) Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen. Sie soll rechtzeitig vor Beginn des Hauptstudiums und vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung, insbesondere bei den Lehrenden, welche die Studierenden als Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen wollen, erfolgen.

- 
- (5) Informationen über weitere Beratungsangebote können der Homepage der Universität zu Köln entnommen werden.

### **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 6 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst gem. § 39 Abs. 1 LPO neun Semester. Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- oder Höchststudienzeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1.–3. Semester) und in das Hauptstudium (4.–9. Semester).
- (3) Der Studiumumfang im Unterrichtsfach Deutsch beträgt 40 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen auf das Grundstudium 18 SWS und auf das Hauptstudium 22 SWS.
- (4) Das Studium ist modular strukturiert.

### **§ 7 Formen der Lehrveranstaltungen**

- (1) Angeboten werden in Grund- und Hauptstudium Vorlesungen und Seminare. In Vorlesungen wird der jeweilige Fachgegenstand im Zusammenhang dargestellt. Seminare dienen der vertieften Bearbeitung spezifischer fachlicher Gegenstände.
- (2) Die Seminarveranstaltungen des Grundstudiums heißen Proseminare. Proseminare des Typs I dienen der Aneignung von Kenntnissen und Analysefähigkeiten anhand von Übungen zu ausgewählten Materialien. In Proseminaren des Typs II werden spezifische Themen systematisch erarbeitet.
- (3) Vorlesungen und Seminare haben einen Umfang von jeweils 2 SWS.
- (4) Examenskolloquien dienen der gezielten Vorbereitung auf die Erste Staatsprüfung.

### **§ 8 Leistungsnachweise, Teilnahmenachweise, Modulabschlüsse**

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch die regelmäßige Teilnahme sowie durch Test oder Portfolio nachgewiesen (Teilnahmenachweis). Leistungsnachweise werden durch die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung sowie durch Klausur oder schriftliche Hausarbeit erworben.

Regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bedeutet, dass nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt wurden.

- (2) Tests sind schriftliche Überprüfungen des Stoffs einer Lehrveranstaltung. Sie dienen dem Nachweis, dass eine Lehrveranstaltung erfolgreich besucht wurde.
- (3) Portfolios dokumentieren und reflektieren den eigenen Lernfortschritt. Sie können auf der Grundlage von Referaten, Thesenpapieren, Übungsblättern, Hausaufgaben etc. erstellt werden. Sie dienen dem Nachweis, dass eine Lehrveranstaltung erfolgreich besucht wurde.
- (4) Klausuren sind schriftliche Arbeiten unter Aufsicht mit einer Dauer von 90 Minuten. Sie dienen dem Erwerb eines Leistungsnachweises.
- (5) Schriftliche Hausarbeiten sind selbständige wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem spezifischen Thema aus dem Bereich der Seminarveranstaltung. Sie dienen dem Erwerb eines Leistungsnachweises. Schriftliche Hausarbeiten in Proseminaren II umfassen in der Regel ca. 15 Seiten und in Seminaren in der Regel ca. 25 Seiten.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird bescheinigt, nachdem alle nötigen Teilleistungen (Teilnahme- und Leistungsnachweise) erbracht wurden. Die Bescheinigungen können von allen Lehrenden ausgestellt werden, die Mitglied des Prüfungsamtes sind.

## **§ 9 Grundstudium**

- (1) Das Grundstudium besteht aus den Basismodulen Fachdidaktik, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. Alle Module haben einen Umfang von 6 SWS. Im Basismodul Fachdidaktik sind eine Vorlesung und zwei Proseminare I zu absolvieren. In den Basismodulen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft sind je eine Vorlesung, ein Proseminar I und ein Proseminar II zu absolvieren.

Die Proseminare I können gleichzeitig mit den Vorlesungen besucht werden, jedoch nicht vorher. Das Proseminar II kann nicht vor dem Proseminar I besucht werden.
- (2) Die beiden Leistungsnachweise im Sinne des § 8 Abs. 4 LPO werden in je einem Proseminar II im Basismodul Literaturwissenschaft und im Basismodul Sprachwissenschaft erbracht.
- (3) Im Grundstudium muss ein Leistungsnachweis durch eine schriftliche Hausarbeit erworben werden. Der zweite Leistungsnachweis muss durch eine Klausur erworben werden. Wird die schriftliche Hausarbeit im Basismodul Literaturwissenschaft geschrieben, muss die Klausur im Basismodul Sprachwissenschaft geschrieben werden und umgekehrt.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik wird bescheinigt, wenn die modulbezogene Vorlesung und beide Proseminare I erfolgreich besucht wurden. Der erfolgreiche Abschluss der Basismodule Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft wird bescheinigt, wenn jeweils

die modulbezogene Vorlesung und ein Proseminar I erfolgreich besucht sowie im Proseminar II ein Leistungsnachweis erworben wurde.

- (5) Zu den Inhalten und Lehrveranstaltungen der Basismodule wird auf die Modulbeschreibungen im Anhang verwiesen.

### **§ 10 Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 25. März 2009. Der erfolgreiche Abschluss der Basismodule führt zur Attestierung der Zwischenprüfung.

### **§ 11 Hauptstudium**

- (1) Im Hauptstudium sind zu studieren:

1. das Aufbaumodul Literaturwissenschaft und das Aufbaumodul Sprachwissenschaft. Beide Module bestehen aus je einer Vorlesung und zwei Seminaren (6 SWS). Dasjenige Modul, zu dem die schriftliche Prüfung der Ersten Staatsprüfung abgelegt wird, wird ergänzt durch eine weitere Lehrveranstaltung (umfasst also 8 SWS). Diese weitere Lehrveranstaltung kann eine Vorlesung, ein Seminar oder ein Examenskolloquium sein.
2. das Aufbaumodul Fachdidaktik (8 SWS mit einer Vorlesung und einem Seminar aus der Literaturdidaktik sowie einer Vorlesung und einem Seminar aus der Sprachdidaktik).

- (2) Zu den Inhalten und Lehrveranstaltungen der Module wird auf die Modulbeschreibungen im Anhang verwiesen.

- (3) Zwei der Modulabschlussbescheinigungen (im Aufbaumodul Fachdidaktik sowie im Aufbaumodul Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft) sind Leistungsnachweise im Sinne von § 40 Abs. 2 LPO, wenn jeweils die modulbezogene(n) Vorlesung(en) und ein Seminar mit Erfolg besucht und in einem weiteren Seminar ein Leistungsnachweis mit einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Klausur erworben wurde. Mindestens ein Leistungsnachweis muss durch eine schriftliche Hausarbeit erbracht werden. Im dritten Modul (Aufbaumodul Literaturwissenschaft oder Aufbaumodul Sprachwissenschaft) wird der erfolgreiche Abschluss bescheinigt, wenn alle Lehrveranstaltungen mit Erfolg absolviert wurden.

- (4) Einer der beiden Leistungsnachweise wird im Aufbaumodul Fachdidaktik erworben, der zweite Leistungsnachweis muss im Aufbaumodul Sprachwissenschaft oder im Aufbaumodul Literaturwissenschaft erworben werden.

- (5) Wird der fachdidaktische Leistungsnachweis im Bereich der Literaturdidaktik erworben, muss der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis einen Schwerpunkt im Bereich Sprache haben. Wird der fachdidaktische Leistungsnachweis im Bereich Sprachdidaktik erworben, muss der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis einen Schwerpunkt im Bereich Literatur haben.

## **§ 12 Erste Staatsprüfung**

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Deutsch besteht aus zwei Prüfungen:
1. eine Prüfung zu den Inhalten des Aufbaumoduls Fachdidaktik,
  2. eine Prüfung zu den Inhalten desjenigen fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls, in dem ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

Die Prüfung im Aufbaumodul Sprachwissenschaft oder im Aufbaumodul Literaturwissenschaft wird als schriftliche Prüfung von vier Stunden Dauer (§ 14 LPO) abgelegt. Die Prüfung im Aufbaumodul Fachdidaktik wird als mündliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer (§ 15 LPO) erbracht und bezieht sich zu gleichen Teilen auf die Sprach- und Literaturdidaktik.

- (2) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sowie zur Meldung zu den einzelnen Prüfungen sind in §§ 20 und 21 LPO geregelt. Die jeweilige Prüfung wird im Anschluss an ein erfolgreich absolviertes Modul studienbegleitend abgelegt. Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, dass für die jeweilige Prüfung ein Leistungsnachweis erbracht worden ist.

Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit nach § 17 LPO im Unterrichtsfach Deutsch ist ein Leistungsnachweis. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten.

## **§ 13 Studienplan**

Dieser Studienordnung sind Muster für Studienverlaufspläne als Anhang beigefügt. Sie sollen als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen.

## **§ 14 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Grundstudium an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen auf das Grundstudium erfolgt durch den Zwischenprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Deutsch.
- (2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium erfolgt durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter

---

an Schulen (Geschäftsstelle Köln) im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

### **§ 15 Erweiterungsprüfung**

- (1) Nach § 29 LPO besteht die Möglichkeit, in einer Erweiterungsprüfung die Lehrbefähigung für ein drittes Unterrichtsfach zu erwerben. Die Erweiterungsprüfung kann erst nach bestandener Erster Staatsprüfung abgelegt werden.
- (2) Für das Studium von Deutsch als Erweiterungsfach wird ein Studiumumfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Fachstudiums, d.h. mindestens 20 SWS verlangt.
- (3) Im Grundstudium sind ein Teilnahmenachweis und ein Leistungsnachweis zu erbringen. Die Zwischenprüfung entfällt.
- (4) Im Hauptstudium sind ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik zu erbringen. Das Schulpraktikum entfällt.
- (5) Die Anforderungen in der Erweiterungsprüfung sind mit denen einer Ersten Staatsprüfung identisch (je eine Prüfung in Fachwissenschaft und in Fachdidaktik). Die Prüfung in Fachwissenschaft wird als schriftliche Prüfung, die Prüfung in Fachdidaktik wird als mündliche Prüfung durchgeführt.

### **§ 16 Ordnungsverstoß**

Bezüglich Ordnungsverstößen im Grundstudium wird auf die Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für das Lehramt für Sonderpädagogik vom 25. März 2009 verwiesen. Bei Ordnungsverstößen im Hauptstudium wird analog verfahren.

### **§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.
- (2) Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig für das Unterrichtsfach Deutsch im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind. Ausnahmen regelt § 53 LPO in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 8. Juli 2009 und Beschluss des Rektorats vom 29. Juli 2009.

Köln, den 3. August 2009

---

Prof. Dr. Christiane M. Bongartz  
Dekanin der Philosophischen Fakultät der  
Universität zu Köln

---

# Studienordnung Deutsch Sonderpädagogik Erstes Fach: Anhang

## Anhang 1: Modulbeschreibungen

### 1. Grundstudium (Basismodule)

- 1.1 Basismodul Fachdidaktik
- 1.2 Basismodul Literaturwissenschaft
- 1.3 Basismodul Sprachwissenschaft

### 2. Hauptstudium (Aufbaumodule)

- 2.1 Aufbaumodul Literaturwissenschaft
- 2.2 Aufbaumodul Sprachwissenschaft
- 2.3 Aufbaumodul Fachdidaktik

## 1. Grundstudium

### 1.1. Basismodul Fachdidaktik

Das Modul umfasst drei Lehrveranstaltungen:

- eine Vorlesung *Einführung in die Fachdidaktik*
- ein Proseminar I *Sprachdidaktik* oder ein Proseminar I *Literaturdidaktik*
- ein Proseminar I *Sprachliche Praxis* oder *Literarische Praxis* oder *Wissenschaftliches Arbeiten*

Durch die beiden fachdidaktischen Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden grundlegende Einblicke in literatur- und sprachdidaktische Fragestellungen und Untersuchungsmethoden gewinnen und lernen, sich mit literarischen und sprachlichen Erscheinungsformen unter dem Gesichtspunkt ihrer Relevanz für schulische Lehr- und Lernprozesse auseinander zusetzen. Das zweite Proseminar dient der gezielten Erprobung und Verbesserung praktischer Kompetenzen auf sprechsprachlicher bzw. literarischer Ebene oder aber im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens.



## 1.2. Basismodul Literaturwissenschaft

Das Modul umfasst drei Lehrveranstaltungen:

- die Grundvorlesung *Einführung in die Literaturwissenschaft*
- ein Proseminar I
- ein Proseminar II

In der Vorlesung werden literaturwissenschaftliche Grundkenntnisse vermittelt. Die Proseminare I dienen der Vertiefung des in der Vorlesung vermittelten Stoffes. Hier sollen vor allem Methoden und Verfahren der Analyse lyrischer, epischer sowie dramatischer Texte vermittelt und konkret angewandt werden. In den Proseminaren II werden spezifische literaturwissenschaftliche Bereiche behandelt. Es sollen Prinzipien und Verfahren der Gliederung, Gruppierung bzw. Untersuchung von literarischen Prozessen, Autoren oder Werken an ausgewählten Beispielen beobachtet, analysiert und beurteilt werden (Beispiele: Literatur im historischen Prozess, Epochen, Gattungen, Stoff-, Motiv- und Themenreihen). Darüber hinaus können hier propädeutische Fragestellungen aufgegriffen werden.

## 1.3. Basismodul Sprachwissenschaft

Das Modul umfasst drei Lehrveranstaltungen:

- die Grundvorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft*
- ein Proseminar I
- ein Proseminar II

In der Vorlesung werden sprachwissenschaftliche Grundkenntnisse vermittelt. Die Proseminare I dienen der Vertiefung des in der Vorlesung vermittelten Stoffes und beziehen sich vor allem auf die Bereiche Phonologie, Morphologie und Syntax. In den Proseminaren II werden spezifische sprachwissenschaftliche Bereiche sowie Anwendungszusammenhänge behandelt (Beispiele: Textrezeption und -analyse, Deutsche Orthographie, Aspekte mündlicher Kommunikation). Außerdem werden hier propädeutische Fragestellungen aufgegriffen.

## 2. Hauptstudium

### 2.1. Aufbaumodul Literaturwissenschaft

Das Modul umfasst eine Vorlesung und zwei Seminare. Wird die schriftliche Prüfung der Ersten Staatsprüfung zu diesem Modul abgelegt, ist eine weitere Lehrveranstaltung zu belegen (Vorlesung, Seminar oder Examenskolloquium).

In der Vorlesung werden spezifische Kenntnisse über die Geschichte der neueren deutschsprachigen Literatur, der deutschsprachigen Gegenwartsliteratur oder der Kinder- und Jugendliteratur vermittelt. Ziel der Seminare ist die Vermittlung vertiefter

theoretischer und methodischer Kenntnisse für die Beschreibung, Analyse und Reflexion literarischer Werke, Gattungen und Epochen sowie literaturgeschichtlicher Prozesse. Ein Schwerpunkt wird hier auch auf die deutschsprachige Gegenwartsliteratur sowie Kinder- und Jugendliteratur gesetzt. Die Studierenden sollen literaturtheoretische Kenntnisse erwerben, die auch für die Auseinandersetzung mit literaturdidaktischen Fragestellungen unerlässlich sind.

Im Folgenden werden einige der hier in Frage kommenden Lehrveranstaltungsgegenstände exemplarisch aufgeführt:

- literarische Epochen
- literarische Gattungen
- literarische Stoff-, Motiv- und Themenreihen
- Poetik und Literaturtheorie, literarische Wertung
- sozial-, erziehungs- und mediengeschichtliche Aspekte der Entwicklung der KJL
- Gattungen, Formen und Werke in der Geschichte der KJL
- Geschichte des Lesens
- mediale Adaptionen von (Gegenwarts-)Literatur
- Literatur in den neuen Medien
- Literatur und Geschlecht

## **2.2. Aufbaumodul Sprachwissenschaft**

Das Modul umfasst eine Vorlesung und zwei Seminare. Wird die schriftliche Prüfung der Ersten Staatsprüfung zu diesem Modul abgelegt, ist eine weitere Lehrveranstaltung zu belegen (Vorlesung, Seminar oder Examenskolloquium).

In der Vorlesung werden grundlegende Kenntnisse über Besonderheiten mündlicher und schriftlicher Kommunikation vermittelt. Ziel der Seminare ist die Vermittlung vertiefter theoretischer und methodischer Kenntnisse für die Beschreibung, Analyse und Reflexion mündlicher Kommunikation bzw. schriftlicher Sprache. Die Studierenden sollen sprachtheoretische Kenntnisse erwerben, die auch für die Auseinandersetzung mit sprachdidaktischen Fragestellungen unerlässlich sind.

Im Folgenden werden einige der hier in Frage kommenden Lehrveranstaltungsgegenstände exemplarisch aufgeführt:

- Kommunikationstheorie
- Grammatik
- Linguistische Pragmatik
- Gesprächsanalyse
- Sprachliche Erwerbsprozesse
- Medienkommunikation
- Strukturen der deutschen Orthographie
- Morphologie und Wortbildung
- Syntax
- Textlinguistik
- Sprache in den neuen Medien
- Sprache und Geschlecht

### 2.3. Aufbaumodul Fachdidaktik

Das Modul umfasst zwei Vorlesungen und zwei Seminare, jeweils eine/eins zur Literaturdidaktik und eine/eins zur Sprachdidaktik.

In der literaturdidaktischen Vorlesung werden grundlegende Kenntnisse über den Erwerb von Lese- bzw. literarischer Rezeptionskompetenz in historischer und ontogenetischer Perspektive sowie spezifische fachdidaktische Kenntnisse und die Grundlagen zur Reflexion literarischer Erscheinungsformen im Hinblick auf (schulische) Lehr- und Lernprozesse vermittelt. In den literaturdidaktischen Seminaren sollen die Studierenden ihre Kenntnis historischer und systematischer Bedingungen der Lese- bzw. literarischen Sozialisation sowie des Erwerbs von Lese- / literarischer Rezeptionskompetenz vertiefen. Die Studierenden sollen hier ihre Fähigkeit zur Beobachtung, Erfassung und Bewertung wesentlicher Strukturelemente fachlicher Lehr- und Lernprozesse und zur (Re-)Konstruktion von Ausschnitten fachlichen Wissens und fachlicher Erkenntnisweisen zur Erprobung einzelner unterrichtlicher Handlungsmöglichkeiten ausbauen und – z.B. im Rahmen von Praxisseminaren – literaturdidaktisches Wissen für die konkrete schulpraktische Arbeit nutzen. Schwerpunkte liegen dabei auch auf der Vermittlung von Kenntnissen von Ansätzen und Modellen der schulischen Leseförderung sowie der Fähigkeit zur Bewertung der didaktischen Relevanz empirischer Forschungsergebnisse.

Im Folgenden werden einige der hier in Frage kommenden Lehrveranstaltungsgegenstände exemplarisch aufgeführt:

- Entwicklung literarischer Rezeptionskompetenz in Kindheit und Jugend
- Instanzen und Prozesse der Lese-/ literarischen Sozialisation
- Leseförderung in der Schule
- Didaktik der (Kinder- und Jugend-)Literatur
- Lernen und Lehren mit Medien
- Geschichte des Lesens und des Deutschunterrichts

In der sprachdidaktischen Vorlesung werden spezifische fachdidaktische Kenntnisse und die Grundlagen zur Reflexion sprachlicher Erscheinungsformen im Hinblick auf (schulische) Lehr- und Lernprozesse vermittelt. In den sprachdidaktischen Seminaren sollen die Studierenden ihre Fähigkeit zur Beobachtung, Erfassung und Bewertung wesentlicher Strukturelemente fachlicher Lehr- und Lernprozesse und zur (Re-)Konstruktion von Ausschnitten fachlichen Wissens und fachlicher Erkenntnisweisen zur Erprobung einzelner unterrichtlicher Handlungsmöglichkeiten ausbauen und – z.B. im Rahmen von Praxisseminaren – sprachdidaktisches Wissen für die konkrete schulpraktische Arbeit nutzen. Ein Schwerpunkt liegt auf der reflektierenden Auseinandersetzung mit Spracherwerbsmodellen sowie sprachdidaktischen Konzepten und Methoden zur Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache.

Im Folgenden werden einige der hier in Frage kommenden Lehrveranstaltungsgegenstände exemplarisch aufgeführt:

- Spracherwerbsmodelle
- Deutsch als Zweitsprache / Mehrsprachigkeit

- Förderung sprachlicher Kompetenzen in der Schule
- Sprachstandsdiagnostik
- Didaktische Konzepte: Rechtschreib- und Grammatikerwerb
- Lernen und Lehren mit Medien
- Geschichte des Schreibens und des Deutschunterrichts

## Anhang 2: Muster für Studienverlaufspläne

### 1. Grundstudium

Im Folgenden zwei Beispiele für Verlaufspläne:

#### Variante 1:

##### 1. Semester:

- Vorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft* aus dem Basismodul Sprachwissenschaft
- Proseminar I *Grammatisch-linguistisches Grundlagenwissen* aus dem Basismodul Sprachwissenschaft
- Vorlesung *Einführung in die Fachdidaktik* aus dem Basismodul Fachdidaktik

##### 2. Semester:

- Proseminar II *Angewandte Sprachwissenschaft* aus dem Basismodul Sprachwissenschaft (Klausur)
- Vorlesung *Einführung in die Literaturwissenschaft* aus dem Basismodul Literaturwissenschaft
- Proseminar I *Methoden der Literaturanalyse* aus dem Basismodul Literaturwissenschaft

##### 3. Semester:

- Proseminar II *Literatur im historischen Prozess* aus dem Basismodul Literaturwissenschaft (Hausarbeit)
- Proseminar I *Literaturdidaktik* aus dem Basismodul Fachdidaktik
- Proseminar I *Sprachliche Praxis* aus dem Basismodul Fachdidaktik

#### Variante 2:

##### 1. Semester:

- Vorlesung *Einführung in die Literaturwissenschaft* aus dem Basismodul Literaturwissenschaft
- Proseminar I *Methoden der Literaturanalyse* aus dem Basismodul Literaturwissenschaft
- Vorlesung *Einführung in die Fachdidaktik* aus dem Basismodul Fachdidaktik

##### 2. Semester:

- Proseminar II: *Literatur im historischen Prozess* aus dem Basismodul Literaturwissenschaft (Klausur)
- Vorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft* aus dem Basismodul Sprachwissenschaft
- Proseminar I *Grammatisch-linguistisches Grundlagenwissen* aus dem Basismodul Sprachwissenschaft

### 3. Semester:

- Proseminar II *Angewandte Sprachwissenschaft* aus dem Basismodul Sprachwissenschaft (Hausarbeit)
- Proseminar I *Sprachdidaktik* aus dem Basismodul Fachdidaktik
- Proseminar I *Literarische Praxis* aus dem Basismodul Fachdidaktik

## 2. Hauptstudium

Im Folgenden drei Beispiele für Verlaufspläne:

### Variante 1:

#### 4. Semester:

- Vorlesung und Seminar aus dem Aufbaumodul Literaturwissenschaft
- Vorlesung und Seminar aus dem Aufbaumodul Fachdidaktik (hier: *Literaturdidaktik*)
- (begleitend oder im Anschluss daran: Praktikum im Hauptstudium)

#### 5. Semester

- Seminar aus dem Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Hausarbeit)
- Vorlesung aus dem Aufbaumodul Fachdidaktik (hier: *Sprachdidaktik*)
- Vorlesung und Seminar aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft

#### 6. Semester

- Seminar aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft
- Seminar aus dem Aufbaumodul Fachdidaktik (hier: *Sprachdidaktik*) (Klausur)
- Vorlesung aus dem Aufbaumodul Literaturwissenschaft

### Variante 2:

#### 4. Semester:

- Vorlesung und zwei Seminare aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Hausarbeit)

#### 5. Semester:

- Vorlesung und Seminar aus dem Aufbaumodul Fachdidaktik (hier: *Sprachdidaktik*)
- (begleitend oder im Anschluss daran: Praktikum im Hauptstudium)
- Vorlesung aus dem Aufbaumodul Literaturwissenschaft
- Vorlesung aus dem Aufbaumodul Fachdidaktik (hier: *Literaturdidaktik*) (Hausarbeit)

#### 6. Semester:

- zwei Seminare aus dem Aufbaumodul Literaturwissenschaft
- Seminar aus dem Aufbaumodul Fachdidaktik (hier: *Literaturdidaktik*)
- Examenskolloquium aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft

Variante 3:

## 6. Semester:

- Vorlesung aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft
- Vorlesung aus dem Aufbaumodul Literaturwissenschaft
- Vorlesung und Seminar aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft

## 7. Semester:

- Seminar aus dem Aufbaumodul Literaturwissenschaft
- Seminar aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Klausur)
- Vorlesung und Seminar aus dem Aufbaumodul Fachdidaktik (hier: *Literaturdidaktik*)
- (begleitend oder im Anschluss: Praktikum im Hauptstudium)

## 8. Semester:

- Seminar aus dem Aufbaumodul Literaturwissenschaft (2 SWS)
- Vorlesung und Seminar aus dem Aufbaumodul Fachdidaktik (hier: *Sprachdidaktik*) (Hausarbeit)